

Regierungsrat

Luzern, 29. Oktober 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 222

Nummer: A 222 Protokoll-Nr.: 1170

Eröffnet: 17.06.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesund-

heits- und Sozialdepartement

Anfrage Pilotto Maria und Mit. über die Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform bei der Luzerner Polizei, der Opferberatung, der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten

Zu Frage Nr. 1: Was ist der Stand der Umsetzung in Hinblick auf die Revision des Sexualstrafrechts bei der Luzerner Polizei, der Opferberatung, der Staatsanwaltschaft und bei den Luzerner Justizbehörden?

Die internen Ausbildungen bei der Luzerner Polizei sind abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden der Frontpolizei sind über die Revision und die sich daraus ergebenden Änderungen und Anpassungen orientiert. Wo nötig, wurden interne Schnittstellen angepasst. Die revidierten Bestimmungen sind seit 1. Juli 2024 in Kraft und werden von der Staatsanwaltschaft konsequent angewendet. Die Mitarbeitenden wurden im Frühjahr 2024 über die Neuerungen informiert und entsprechend geschult. Wo nötig wurden interne Dokumente oder Vorlagen angepasst.

Auf Justizebene kommen die neuen Bestimmungen grösstenteils erstinstanzlich vor dem Kriminalgericht zur Anwendung, während am Bezirksgericht solche Fälle seltener sind, sodass dort bislang keine spezifischen Umsetzungsschritte bekannt sind. Auf der Ebene des Kantonsgerichts haben bereits erste Umsetzungsmassnahmen stattgefunden, jedoch wird es noch einige Zeit dauern, bis entsprechende Strafverfahren durch alle Instanzen bis zum Kantonsgericht gelangt sind.

Der Vollzugs-und Bewährungsdienst (VBD) Luzern vollzieht die Urteile der Staatsanwaltschaften und Gerichte – also auch diejenigen des revidierten Sexualstrafrechts. Diesbezüglich ergeben sich keine Anpassungen. Einfluss hat die Revision auf die Aufgaben des VBDs. Neu kann auch eine der sexuellen Belästigung beschuldigten Person zum Besuch eines Lernprogramms (präventive Massnahme) verpflichtet werden. Diese Aufgabe obliegt dem VBD. Die Mitarbeitenden der Opferberatungsstelle wurden im Rahmen von Tagungen umfassend zum neuen Sexualstrafrecht geschult (vgl. Antworten zu Frage 2).

Zu Frage Nr. 2: Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Luzerner Polizei, die Opferberatung, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?

Die Luzerner Polizei hat in Zusammenarbeit mit anderen Schweizer Polizeikorps eine E-Learning-Modul aufgeschaltet. Alle Polizistinnen und Polizisten müssen das Modul im Selbststudium absolvieren. Inhaltlich werden die Themenbereiche Neuerungen im Allgemeinen, die Auswirkungen der Neuerungen in Bezug auf die Praxis und verschiedene Fallbeispiele behandelt. Bei Bedarf kann die Fachgruppe Milieu- und Sexualdelikte von den Frontabteilungen für Fachreferate beigezogen werden.

Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft wurden im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung im Frühjahr 2024 über die neuen Strafbestimmungen und deren Auswirkungen geschult. Ausserdem wurde ein E-Learning-Modul zur Verfügung gestellt. Dieses sensibilisiert insbesondere auch auf spezifische Opferkonstellationen. Alle Mitarbeitenden des VBD werden laufend über Neuerungen im Justizvollzug geschult. Dazu gehören auch Schulungen zu neuen Strafnormen und zu Erweiterungen der Lernprogramme. Vor Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen zum Sexualstrafrecht haben Fachpersonen der Opferberatungsstelle an fünf verschiedenen (nationalen) Tagungen zum Sexualstrafrecht teilgenommen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden ins Team zurückgebracht. Im Sommer 2024 fand zudem eine Austauschsitzung der Opferberatungsstelle mit dem Rechtsdienst der Opferhilfebehörde statt. Im Fokus standen dabei die Änderungen der Tatbestände Sexueller Übergriff/Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) sowie die neuen Straftatbestände Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a StGB) und unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a StGB).

Bei den erstinstanzlichen Gerichten haben Mitarbeitende bereits vor über einem Jahr mit der individuellen Weiterbildung begonnen. Sie nutzen Unterlagen, die von Behörden, der Lehre oder frei im Internet verfügbar sind, und diskutieren die Revision regelmässig im beruflichen Alltag, etwa in Gesprächen und bei Urteilsberatungen. Das Kantonsgericht hat darüber hinaus mehrere Mitarbeitende zu einer Weiterbildungsveranstaltung an der Universität St. Gallen entsandt, deren Erkenntnisse im Gericht weitergegeben wurden.

Zu Frage Nr. 3: Wie werden die Prozesse bei der Luzerner Polizei, der Opferberatung, der Staatsanwaltschaft und bei den Justizbehörden angepasst, um die neue Definition der Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?

Bei der Luzerner Polizei ergeben sich mit Ausnahme einzelner Schnittstellen (Zuständigkeit der Sachbearbeitung) keine Änderungen bei den Arbeitsprozessen. Die Staatsanwaltschaft stützt sich auf die Strafprozessordnung, die gleichermassen auch auf die neuen Bestimmungen anzuwenden ist. Deshalb bedarf es keiner Anpassungen. Gleiches gilt auch für den VBD. Auch für die Prozesse der Opferberatungen ergeben sich grundsätzlich keine substanziellen Anpassungen. Änderungen ergeben sich in der Beratung an sich bezüglich der aufzuzeigenden Konsequenzen des strafbaren Verhaltens und der rechtlichen Möglichkeiten der Opfer. Dies weil ein Teil der Delikte, die bisher unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung (Art.

198 alt StGB) fielen, sich neu unter den Tatbestand «Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung» (Art. 189 StGB) subsumieren. Dies bedeutet, dass die Anzeigefrist entfällt und die Opfer mehr Zeit haben, um sich für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden.

Auf der Justizebene gibt es keine wesentlichen Änderungen der Prozesse im Hinblick auf die neue Definition der Delikte gegen die sexuelle Integrität, da die grundlegenden Abläufe gesetzlich vorgegeben sind. Es sind keine umfangreichen Anpassungen erforderlich, da jeder Sexualfall weiterhin individuell behandelt wird.

Zu Frage Nr. 4: Wie werden technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen eingesetzt, um Opfer vor Mehrfachaussagen zu bewahren?

Für Opfereinvernahmen stehen bei der Luzerner Polizei Räumlichkeiten für audiovisuelle Einvernahmen im Sinne von Art. 154 StPO zur Verfügung. In Bezug auf die Revision ergaben sich für diese audiovisuellen Einvernahmen keine Änderungen. Die Kriminalpolizei Luzern, Fachgruppe Milieu- und Sexualdelikte, führt im Jahr durchschnittlich circa 80 audiovisuelle Einvernahmen durch. Aufgrund Gewährung von Teilnahmerechten ist die Anzahl solcher Einvernahmen steigend.

Bei der Staatsanwaltschaft hat der Opferschutz generell einen hohen Stellenwert und sie ist sich der schwierigen Situationen für die Opfer bewusst. Sie versucht deshalb – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – die Opfer so wenig wie möglich und nur so viel wie notwendig, zu belasten. Technische Möglichkeiten können dabei hilfreich sein, bewahren jedoch nicht immer vor Mehrfachaussaugen.

Am Kriminalgericht werden die meisten Opfereinvernahmen bereits aufgezeichnet und live in einen Nebenraum übertragen, sodass der Beschuldigte die Befragung mitverfolgen kann, ohne dem Opfer direkt zu begegnen. Dies gibt dem Opfer die Möglichkeit, die Gerichtsverhandlung nach der Einvernahme zu verlassen, wenn es dies wünscht. Diese Aufzeichnungen werden zudem auf einem Datenträger gesichert, um im Falle einer Berufung der zweiten Instanz ein direktes Bild des Opfers zu vermitteln und so eine erneute Befragung vor dem Kantonsgericht oft zu vermeiden. Bei den Bezirksgerichten sind solche Fälle in den letzten Jahren nicht vorgekommen, daher gibt es hierzu keine spezifischen Erfahrungen.

Das Kantonsgericht verfolgt die Praxis, dass in zweitinstanzlichen Prozessen in der Regel zwei audiovisuelle Einvernahmen des Opfers vorliegen. Eine erneute Befragung erfolgt nur bei Widersprüchen oder Unklarheiten und diese wird stets aufgezeichnet, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Zu Frage Nr. 5: Wie werden die Lernprogramme für die Täter:innenschaft in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich, qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden?

Die Entwicklung der bisherigen Lernprogramme erfolgte durch erfahrene Therapiepersonen – evidenzbasiert und qualitativ hochstehend. Dies trifft auch auf die inhaltliche Erweiterung im Zusammenhang mit dem revidierten Sexualstrafrecht zu. Die Lernprogramme werden von

Fallverantwortlichen durchgeführt, die die Schulung zu zertifizierten Trainerinnen und Trainer absolviert haben. Die Qualität bei der Durchführung wird durch die Ausbildung, Super- und Intervisionen sichergestellt. Bei spezifischen Fragestellungen wird der VBD von der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz unterstützt. Sobald seitens VBD spezifische Lernprogramme zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen erfüllt sind, werden diese von der Staatsanwaltschaft konsequent angeordnet.

Zu Frage Nr. 6: Welche Sensibilisierungsmassnahmen zur Gesetzesänderung sind in der Bevölkerung geplant?

Der Aktions- und Massnahmenplan Häusliche Gewalt, welcher aktuell unter der Leitung der Koordinationsstelle Gewaltprävention des JSD erarbeitet wird, zielt mit verschiedenen geplanten Massnahmen auf die Bekämpfung sexualisierter Gewalt. So ist die Stärkung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt ein wichtiger Pfeiler im Aktions- und Massnahmenplan Häusliche Gewalt. Dies umfasst auch Berufsgruppen aus der Justiz, der Polizei, dem Gesundheitspersonal und den Bildungsinstitutionen. Die Stärkung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen entspricht einer zentralen Forderung aus dem Nationalen Aktionsplan zur Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (<u>SR 0.311.35</u>; für die Schweiz in Kraft getreten am 1. April 2018).

Eine weitere Massnahme sind Workshops, in welchen spezifisch die Migrationsbevölkerung über Gewalt gegen Frauen, deren Folgen und die bestehenden Hilfsangebote sensibilisiert werden. Und im Verbund mit anderen Kantonen wird die Social-Media-Kampagne «Toxic Love» durchgeführt. Sie wurde 2023 und 2024 über verschiedene Kanäle im Kanton Luzern ausgespielt, beispielsweise im öffentlichen Verkehr, und soll auch künftig regelmässig ausgestrahlt werden. Die Kampagne soll häusliche Gewalt in Paarbeziehungen reduzieren und auf toxisches Verhalten sensibilisieren. Sie adressiert sämtliche Formen der Gewalt, also körperliche, psychische und sexuelle Gewalt.